

Versicherungsbedingungen der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG über eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe (VBA-Baugewerbe) vom 3. Dezember 2015 in der Fassung vom 1. Januar 2019

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Versicherungsverhältnis

- (1) Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK-Bau) ist eine überbetriebliche Pensionskasse als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes im Sinne des § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz. Sie erbringt aufgrund von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen und in Übereinstimmung mit ihrer Satzung (Geschäftsbereiche Tarifrente Bau und Rentenbeihilfe) Versicherungsleistungen.
- (2) Versichert sind alle Personen, die
 - 1. als gewerbliche Arbeitnehmer,
 - 2. als Angestellte mit Ausnahme der unter § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes fallenden Personen und der geringfügig Beschäftigten im Sinne von § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und
 - 3. als Auszubildende im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 des Tarifvertrages über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) in der jeweils geltenden Fassung

in Betrieben tätig sind, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen, sowie im Land Berlin Betriebe, die Betonwaren, Betonfertigteile und Betonwerkstein einschließlich Terrazzowaren herstellen.

- (3) Versichert sind darüber hinaus Personen, die im Versorgungsausgleichsverfahren Anrechte auf zusätzliche Altersversorgung nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungsbedingungen aufgrund eines richterlichen Gestaltungsaktes erworben haben (ausgleichsberechtigte Personen).
- (4) Versichert im Sinne des Abschnitts III sind ferner auch Arbeitnehmer in Betrieben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, für die unbeschadet der nachfolgenden Regelungen ein Weiterversicherungsvertrag nach Maßgabe des § 4 Nr. 1 Buchst. b) der Satzung der ZVK-Bau zu dem zuletzt vertraglich vereinbarten Beitrag über den 31. Dezember 2015 hinaus fortgeführt wird.



§ 2 Altersversorgungsleistungen

- (1) Anspruch auf eine Tarifrente Bau nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes II dieser Versicherungsbedingungen erwerben:
 - 1. Arbeitnehmer in Betrieben mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie des Ostteils des Landes Berlin, die
 - a) nach dem 31 Dezember 2015 (Stichtag) erstmals in das Baugewerbe eintreten oder
 - b) an diesem Stichtag das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - Arbeitnehmer in Betrieben mit Sitz in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im Ostteil des Landes Berlin,
 - 3. Auszubildende.
- (2) Anspruch auf eine Rentenbeihilfe nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes III haben Arbeitnehmer in Betrieben mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie des Ostteils des Landes Berlin, die vor dem 1. Januar 2016 bereits im Baugewerbe beschäftigt waren und am Stichtag bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 2016 eingetreten sind, ergeben sich die Leistungen nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen der ZVK-Bau über die Rentenbeihilfe im Baugewerbe (VBR-Bau) vom 1. Januar 2003 in der Fassung vom 15. Dezember 2009.

Abschnitt II Tarifrente Bau

§ 3 Leistungsarten

Die ZVK-Bau gewährt aus einer Beitragszusage mit Mindestleistung als Tarifrente Bau folgende Leistungen:

- 1. Altersrente,
- 2. Erwerbsminderungsrente,
- 3. Unfallrente.



§ 4 Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) Anspruch auf die Altersrente besteht, wenn die versicherte Person einen Tatbestand erfüllt, der einen Anspruch auf eine gesetzliche Altersrente begründet.
- (2) Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente besteht, wenn die versicherte Person nach Erfüllung der Wartezeit einen Tatbestand erfüllt, der einen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach dem SGB VI begründet.
- (3) Anspruch auf die Unfallrente besteht, wenn die versicherte Person nach Erfüllung der Wartezeit einen Tatbestand erfüllt, der einen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. begründet.
- (4) Anspruch auf die Leistungen nach § 3 besteht auch dann, wenn die versicherte Person einen Tatbestand erfüllt, der einen Anspruch auf vergleichbare Rentenleistungen eines berufsständischen Versorgungswerkes begründet.
- (5) Die ZVK-Bau gewährt Leistungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens.

§ 5 Wartezeit

Die für die Gewährung einer Erwerbsminderungs- oder Unfallrente erforderliche Wartezeit ist nach insgesamt 36 Monaten des Bestehens des Versicherungsverhältnisses erfüllt. Wartezeiten nach den bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Versicherungsbedingungen der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG über die Rentenbeihilfe im Baugewerbe (VBR-Bau) vom 1. Januar 2003, zuletzt in der Fassung vom 15. Dezember 2009, werden bei Arbeitnehmern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) angerechnet.

§ 6 Leistungshöhe

- (1) Für jeden nach der Satzung von den Arbeitgebern aufgrund von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen an die ZVK-Bau aus der Beitragszusage abgeführten monatlichen Beitrag wird entsprechend dem nach Maßgabe der Satzung erstellten Technischen Geschäftsplan ein Versorgungsbaustein für die versicherte Person erworben.
- (1a) Ist der Technische Geschäftsplan künftig aufgrund von Änderungen der Rechnungsgrundlagen nach Maßgabe der Satzung anzupassen, sind die geänderten Rechnungsgrundlagen nur für Beiträge zu verwenden, die nach Inkrafttreten des geänderten Technischen Geschäftsplans an die ZVK-Bau gemäß des § 16 abzuführen sind.



- (1b) Die ZVK-Bau beteiligt die versicherte Person an den von der ZVK-Bau erzielten Überschüssen nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplanes in der Anwartschaftsphase in Form eines widerruflich angesammelten Schlussüberschusses und in der Leistungsphase in Form von unwiderruflichen Leistungsverbesserungen. Bei Eintritt des Versicherungsfalles errechnet sich aus dem für die versicherte Person gebildeten Schlussüberschuss eine Erhöhung der Leistung nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans. Soweit die im Schlussüberschussanteilfonds angesammelten Mittel den versicherten Personen nicht bereits leistungserhöhend zugewiesen wurden, stehen diese Mittel allen versicherten Personen der ZVK-Bau für den Fall zur Verfügung, dass mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Mittel zur Abwendung eines drohenden Notstandes in Anwendung des § 140 Abs. 1 Ziffer 1 VAG herangezogen werden müssen.
- (2) Die Altersrente wird aus der Summe der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angesammelten Versorgungsbausteine berechnet.
- (3) Die Erwerbsminderungs- und die Unfallrente werden aus der Summe der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angesammelten Versorgungbausteine zuzüglich derjenigen Versorgungsbausteine berechnet, die aus dem durchschnittlichen monatlichen Beitrag der letzten 36 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person ermittelt werden. Zeiten des Bezuges von Kranken- oder Verletztengeld bleiben mit der Folge unberücksichtigt, dass der Beginn des 36-Monatszeitraums entsprechend den Vorgaben des Technischen Geschäftsplanes vorverlegt wird.
- (4) Die Mindestleistung ergibt sich auf Basis der Summe der gezahlten monatlichen Beiträge abzüglich der für den biometrischen Risikoausgleich erforderlichen Beitragsanteile. Die hieraus resultierende Rentenhöhe ergibt sich aus dem Technischen Geschäftsplan.
- (5) Für diejenigen Monate, für die die geschuldeten Beiträge nicht oder nicht vollständig gezahlt und von der ZVK-Bau nicht beigetrieben werden können, werden der versicherten Person bei nachgewiesener Insolvenz des Arbeitgebers bis zu drei Versorgungsbausteine gutgeschrieben.
- (6) Die laufenden Renten werden jährlich in Abhängigkeit vom Bilanzergebnis der ZVK-Bau sowie dem Risikoverlauf entsprechend dem Technischen Geschäftsplan und nach Maßgabe der in der Satzung getroffenen Regelungen angepasst.

§ 7 Unverfallbarkeit

Scheidet eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages aus, so behält sie ihre Anwartschaft auf die Tarifrente Bau in der nach § 2 Abs. 6 Buchst. b BetrAVG zu errechnenden Höhe, ohne dass die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen (sofortige Unverfallbarkeit).



§ 8 Todesfallleistungen

- (1) Verstirbt die versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles, zahlt die ZVK-Bau die für die Tarifrente Bau gezahlten Beiträge sowie den auf das Versicherungsverhältnis bezogenen Anteil aus dem Schlussüberschussanteilfonds bis zu der niedrigeren der sich aus dem Steuer- und Aufsichtsrecht ergebenden Höchstgrenzen als Einmalbetrag an die Hinterbliebenen aus. § 6 Abs. 1 Buchst. b) dieser Bedingungen gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt des Eintritts des Versicherungsfalls auf den Zeitpunkt des Todes der versicherten Person ankommt.
- (2) Verstirbt die versicherte Person innerhalb von 60 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles, erhalten die Hinterbliebenen die Leistung in unveränderter Höhe weiter, bis unter Berücksichtigung der bereits gewährten Leistungen insgesamt 60 Monatsrenten gewährt wurden.
- (3) Anspruchsberechtigt ist die Witwe oder der Lebenspartner bzw. der Witwer oder die Lebenspartnerin der verstorbenen versicherten Person. Hinterlässt die verstorbene versicherte Person nur Waisen, so sind die waisenrentenberechtigten Kinder der verstorbenen versicherten Person anspruchsberechtigt. Mehrere Anspruchsberechtigte erhalten die Leistung zu gleichen Teilen.

Abschnitt III Rentenbeihilfe

§ 9 Leistungen

- (1) Die ZVK-Bau gewährt folgende Leistungen:
 - a) Beihilfe zur gesetzlichen Altersrente,
 - b) Beihilfe zur gesetzlichen Rente wegen Erwerbsminderung,
 - c) Beihilfe zur Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. vorliegt.
- (2) In Fällen, in denen ein gesetzlicher Rentenversicherungsträger eine Befreiung von der Versicherungspflicht anerkannt hat, stehen Versorgungsleistungen oder der Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund einer die Befreiung begründenden Versorgung oder Versicherung den in Abs. 1 genannten Renten gleich. Die Leistungspflicht entsteht jedoch frühestens, wenn die von der Rentenversicherungspflicht befreite versicherte Person einen Tatbestand erfüllt, der ohne die Befreiung gegenüber dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger einen Rentenanspruch nach Abs. 1 begründen würde.
- (3) Die Gewährung von Beihilfen zu Renten, die aufgrund der gesetzlichen Sonderregelung für Bergleute gezahlt werden, ist ausgeschlossen.



(4) Hinterbliebene von Versicherten, die bereits am 31. Dezember 2015 (Stichtag) aufgrund eines Versicherungsfalls Anspruch auf eine Beihilfe gegen die ZVK-Bau hatten, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 920,35 € als Hinterbliebenengeld. Für diesen Anspruch gelten § 10 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 entsprechend.

Hinterbliebene von Versicherten, die am Stichtag aufgrund eines Versicherungsfalls lediglich einen Anspruch auf einen unverfallbaren Teil der Rentenbeihilfe hatten, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von

- 92,05 € nach 60 Monaten,
- 184,05 € nach 120 Monaten,
- 460,15 € nach 240 Monaten,
- 736,25 € nach 360 Monaten

Wartezeit (§ 10 Abs. 2) des Versicherten.

Anspruchsberechtigt ist die Witwe bzw. der Witwer des Versicherten. Hinterlässt der Versicherte nur Waisen, so sind die minderjährigen Kinder des Versicherten anspruchsberechtigt, wobei das Hinterbliebenengeld an den gesetzlichen Vertreter auszuzahlen ist. Mehrere anspruchsberechtigte Waisen erhalten das Hinterbliebenengeld anteilig.

§ 10 Leistungsvoraussetzungen

- (1) Eine Leistungspflicht der ZVK-Bau tritt ein (Versicherungsfall), wenn eine versicherte Person
 - a) einen Tatbestand erfüllt, der einen gesetzlichen Rentenanspruch (§ 9 Abs. 1) begründet, und
 - b) die allgemeine sowie die besondere Wartezeit erfüllt ist oder die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit der Anwartschaft gegeben sind.

Die Wartezeit ist nicht erforderlich, wenn der Versicherungsfall auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist, der Versicherte den Unfall oder die Berufskrankheit während des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses zu einem Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 sowie des § 2 Teil II Nr. 2 der Satzung der ZVK-Bau erlitten bzw. sich zugezogen hat und der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger den Unfall bzw. die Berufskrankheit anerkannt hat.

Eine Leistungspflicht der ZVK-Bau tritt auch dann ein, wenn die versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalls aus einem Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 sowie des § 2 Teil II Nr. 2 der Satzung der ZVK-Bau ausgeschieden ist und innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG



- (2) Die allgemeine Wartezeit beträgt 220 Monate. Als allgemeine Wartezeit gelten
 - a) Zeiten einer Tätigkeit als gewerblicher Arbeitnehmer oder als Angestellter in einem Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 sowie des § 2 Teil II Nr. 2 der Satzung der ZVK-Bau;
 - b) Zeiten eines Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BBTV in Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 2 sowie des § 2 Teil II Nr. 2 der Satzung der ZVK-Bau;
 - c) Zeiten der Tätigkeit vor dem 1. Januar 2016 in einem Betrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 innerhalb und außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, für die ein Weiterversicherungsvertrag nach Maßgabe der Satzung der ZVK-Bau abgeschlossen oder über den 31. Dezember 2015 hinaus fortgeführt wurde;
 - d) Zeiten der gesetzlichen Dienstpflicht im Sinne des § 9 Abs. 2 VTV;
 - e) Zeiten eines Ausbildungsverhältnisses und Tätigkeitszeiten in Betrieben, die vom Geltungsbereich der Tarifverträge über die Zusatzversorgung im Dachdeckerhandwerk, im Maler- und Lackiererhandwerk, im Gerüstbaugewerbe, in der Steine- und Erden-Industrie und im Betonsteinhandwerk in Bayern sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk erfasst werden, bis zu einer Dauer von 180 Monaten, sofern sie nach diesen Tarifverträgen als Wartezeiten gelten und eine Wartezeit nach Buchst. a) bis d) von mindestens 60 Monaten erfüllt ist.

Soweit eine tarifvertragliche Beitragspflicht gegenüber der ZVK-Bau besteht, gelten Tätigkeitszeiten nur dann als Wartezeiten, wenn der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge entrichtet oder im Falle der gesetzlichen Dienstpflicht des Arbeitnehmers seine Verpflichtung zur Beitragszahlung durch Abtretung seines Erstattungsanspruches nach § 14a ArbPISchG erfüllt hat.

- (3) Von der allgemeinen Wartezeit müssen wenigstens 60 Monate innerhalb der letzten neun Jahre vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Tatbestand des Abs. 1 Buchst. a) oder die Baubzw. Fachuntauglichkeit eingetreten ist (besondere Wartezeit). Versicherte Personen, die über diesen Zeitpunkt hinaus tätig sind, erfüllen die besondere Wartezeit auch durch Tätigkeitszeiten nach diesem Zeitpunkt. Auf die besondere Wartezeit sowie auf die Wartezeit von 60 Monaten nach Abs. 2 Buchst. e) werden Zeiten der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, der Arbeitslosigkeit oder der baufachbezogenen Berufsförderung zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit nach dem SGB III bis zu insgesamt 30 Monaten angerechnet.
- (4) Die versicherte Person verliert ihre erworbenen Anwartschaften im Falle des Ausscheidens aus einem Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 sowie des § 2 Teil II Nr. 2 der Satzung der ZVK-Bau wegen Bau- bzw. Fachuntauglichkeit nicht.



§ 11 Leistungshöhe

- (1) Die Beihilfe zur gesetzlichen Altersrente beträgt nach Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (§ 10 Abs. 2) monatlich € 59,90, wenn die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles das 65. Lebensjahr vollendet hat. Sie erhöht sich nach einer Wartezeit von
 - 240 Monaten auf monatlich € 72,15,
 - 330 Monaten auf monatlich € 80,40,
 - 440 Monaten auf monatlich € 88,70.
- (2) Tritt der Versicherungsfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person ein, so vermindert sich die Beihilfe nach Abs. 1 bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - nach Vollendung des 64. Lebensjahres um monatlich € 1,60,
 - nach Vollendung des 63. Lebensjahres um monatlich € 3,20,
 - nach Vollendung des 62. Lebensjahres um monatlich € 4,80,
 - nach Vollendung des 61. Lebensjahres um monatlich € 6,40,
 - nach Vollendung des 60. Lebensjahres um monatlich € 8,00.
- (3) Tritt der Versicherungsfall nach Vollendung des 65. Lebensjahres ein, so erhöht sich die Beihilfe nach Abs. 1 für jedes weitere volle Beschäftigungsjahr in Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 2 sowie § 2 Teil II Nr. 2 der Satzung der ZVK-Bau um monatlich € 3,30.
- (4) Die Beihilfe zur gesetzlichen Rente wegen Erwerbsminderung und zur Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt nach Erfüllung der allgemeinen Wartezeit monatlich € 51,90, wenn der Versicherungsfall vor Vollendung des 60. Lebensjahres eintritt. Sie erhöht sich nach einer Wartezeit von
 - 240 Monaten auf monatlich € 64,15,
 - 330 Monaten auf monatlich € 72,40,
 - 440 Monaten auf monatlich € 80,70.

Tritt der Versicherungsfall nach Vollendung des 60. Lebensjahres ein, richtet sich die Höhe der Beihilfe nach Abs. 1 und 2. In den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 2 entfällt die Voraussetzung der allgemeinen Wartezeit.

(5) Von den in den Abs. 1 bis 4 zugesagten Leistungen werden folgende Teile dauerhaft gewährt:

Bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Vollendung des

- 65. Lebensjahres € 41,40,
- 64. Lebensjahres € 39,80,
- 63. Lebensjahres € 38,20,
- 62. Lebensjahres € 36,60 und
- 61. Lebensjahres € 35,00.



Bei Eintritt des Versicherungsfalles vor Vollendung des 61. Lebensjahres € 33,40.

Die Gewährung der darüber hinausgehenden Beihilfen ist abhängig von den künftig erwirtschafteten Überschüssen sowie vom Fortbestand und der künftigen Ausgestaltung der Tarifverträge.

- (6) In den Fällen des § 10 Abs. 2 Buchst. e) werden Leistungen der dort genannten Zusatzversorgungskassen auf die Leistungen der ZVK-Bau angerechnet.
- (7) Die vorstehenden Absätze finden auch in den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 3 Anwendung.
- (8) Für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 2003 eingetreten sind, ergeben sich die Beihilfen zur Altersrente, zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente und zur Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG in der Fassung vom 18. Juni 2002 sowie aus den Besonderen Versicherungsbedingungen der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG über eine Ergänzungsbeihilfe für langjährige Gewerbezugehörigkeit vom 18. Juni 2002 mit der Maßgabe, dass diese Beihilfen für Rentenbezugszeiten bis zum 31. Dezember 2002 in voller Höhe gezahlt und für Rentenbezugszeiten ab 01. Januar 2003 um 5 v. H. durch entsprechende Kürzung der Ergänzungsbeihilfen vermindert werden.

§ 12 Unverfallbarkeit der Anwartschaft auf Rentenbeihilfe bei Ausscheiden vor Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) Scheidet eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles nach § 10 Abs. 1 Buchst. a) und nach dem Stichtag aus einem Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 sowie des § 2 Teil II Nr. 2 der Satzung der ZVK-Bau aus, so bleiben ihr die Anwartschaften auf den unverfallbaren Teil der Beihilfen erhalten, wenn die versicherte Person bei ihrem Ausscheiden
 - a) das 21. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) mindestens drei Jahre in einem Arbeitsverhältnis zu ein und demselben Arbeitgeber gestanden hat.
- (2) Ist die versicherte Person vor dem 1. Januar 2016 und nach dem 31. Dezember 2013 aus einem Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 sowie des § 2 Teil II Nr. 2 der Satzung der ZVK-Bau ausgeschieden, gilt Abs. 1 2. Halbsatz mit der Maßgabe, dass die versicherte Person bei ihrem Ausscheiden
 - a) das 25. Lebensjahr vollendet und
 - b) mindestens fünf Jahre in einem Arbeitsverhältnis zu ein und demselben Arbeitgeber gestanden hat.

Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG



- (3) Ist die versicherte Person zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2013 aus einem Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 sowie des § 2 Teil II Nr. 2 der Satzung der ZVK-Bau ausgeschieden, gilt Abs. 1 2. Halbsatz mit der Maßgabe, dass die versicherte Person bei ihrem Ausscheiden
 - a) das 30. Lebensjahr vollendet und
 - b) mindestens fünf Jahre in einem Arbeitsverhältnis zu ein und demselben Arbeitgeber gestanden hat.
- (4) Ist die versicherte Person vor dem 1. Januar 2003 und nach dem 21. Dezember 1974 aus einem Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 sowie des § 2 Teil II Nr. 2 der Satzung der ZVK-Bau ausgeschieden, gilt Abs. 1 2. Halbsatz mit der Maßgabe, dass die versicherte Person bei ihrem Ausscheiden
 - a) das 35. Lebensjahr vollendet und
 - b) mindestens zehn Jahre in einem Arbeitsverhältnis zu ein und demselben Arbeitgeber gestanden hat.
- (5) Der unverfallbare Teil der Beihilfen zur gesetzlichen Altersrente, zur gesetzlichen Rente wegen Erwerbsminderung und zur Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt nach einer Wartezeit (§ 10 Abs. 2) von
 - 36 Monaten 10 v.H.,
 - 120 Monaten 17 v.H.,
 - 180 Monaten 20 v.H.,
 - 240 Monaten 50 v.H.,
 - 360 Monaten 80 v.H.

der Beihilfen nach § 11. Für die Berechnung des unverfallbaren Teils der Beihilfen nach einer Wartezeit von weniger als 220 Monaten sind die Beihilfen des § 11 nach Erfüllung der allgemeinen Wartezeit zugrunde zu legen.

§ 13 Sicherung der Ansprüche

Die Ansprüche der versicherten Person bleiben auch dann unberührt, wenn die Beiträge durch die ZVK-Bau nicht beigetrieben werden können. Die Regelungen des § 6 zur Leistungshöhe bleiben hiervon unberührt.



Abschnitt IV Übergangsregelungen

§ 14 Unverfallbarkeit

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) genannten versicherten Personen haben Anspruch auf den unverfallbaren Teil der Rentenbeihilfe, wenn sie am Stichtag das 25. Lebensjahr vollendet und mindestens fünf Jahre in einem Arbeitsverhältnis zu ein und demselben Arbeitgeber gestanden haben. Die Höhe der Anwartschaft ergibt sich aus § 12 Abs. 5.

§ 15 Günstigkeitsvergleich

Die nach § 9 Abs. 1 zu gewährenden Leistungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) genannten versicherten Personen, die am Stichtag eine Anwartschaft auf einen unverfallbaren Teil der Rentenbeihilfe nach § 14 hatten, setzen sich aus dem unverfallbaren Teil der Rentenbeihilfe und der nach dem Stichtag erworbenen Tarifrente Bau zusammen, entsprechen aber mindestens der Höhe der Rentenbeihilfe, die sich nach Abschnitt III zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ergeben hätte.

Abschnitt V Finanzierung

§ 16 Beiträge

- (1) Die nach der Satzung zur Finanzierung der Altersversorgungsleistungen nach den Abschnitten II bis IV zu entrichtenden Beiträge sind von den Arbeitgebern aufgrund von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen in ihrer jeweils geltenden Fassung an die ZVK-Bau abzuführen.
- (2) Das von den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Betrieben aufgebrachte Beitragsaufkommen wird wie folgt verwendet:
 - für die dort genannten versicherten Personen anteilig zur Finanzierung der Leistungen nach Abschnitt II bis IV,
 - für die versicherten Personen, die am Stichtag das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, ausschließlich zur Finanzierung der Leistungen nach Abschnitt III,
 - für die Auszubildenden ausschließlich zur Finanzierung der Leistungen nach Abschnitt II.
- (3) Das von den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Betrieben aufgebrachte Beitragsaufkommen wird ausschließlich zur Finanzierung der Leistungen nach Abschnitt II verwendet.



(4) Ist der Arbeitgeber mit der Zahlung der Beiträge in Verzug, hat die ZVK-Bau Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 0,9 v.H. der Beitragsforderung für jeden angefangenen Monat des Verzuges.

Abschnitt VI Gemeinsame Bestimmungen

§ 17 Leistungsgewährung

- (1) Die Gewährung der Leistungen der ZVK-Bau erfolgt nur auf Antrag und nach Einreichung der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise. Für den Antrag ist das von der ZVK-Bau zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- (2) Die Leistungen der Tarifrente Bau einschließlich der Leistungen nach Abschnitt IV werden von dem Monat an, der dem Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Leistungsvoraussetzungen entfallen, monatlich gewährt.
- (3) Die Leistungen der Rentenbeihilfe werden von dem Monat an, der dem Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Leistungsvoraussetzungen entfallen, für jeweils drei Monate im Voraus gewährt.
- (4) Die ZVK-Bau ist zur einmaligen Abfindung von unverfallbaren Teilen der Leistungen, die monatlich € 25,00 nicht übersteigen, berechtigt.
- (5) Zu Unrecht gewährte Leistungen können von der ZVK-Bau zurückgefordert werden.

§ 18 Nachweise

- (1) Dem Antrag auf Gewährung der Leistungen sind folgende Nachweise beizufügen:
 - a) Wartezeitennachweis,
 - Rentenbescheid des jeweiligen Versicherungsträgers, aus dem hervorgeht, von welchem Zeitpunkt an die versicherte Person Anspruch auf die gesetzliche Leistung hat,
 - c) für Todesfallleistungen die Sterbeurkunde der verstorbenen versicherten Person,
 - d) im Falle der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht die Befreiungsbescheinigung und der Versicherungsschein bzw. der Bescheid über den Versorgungsbezug.



- (2) Beantragt die versicherte Person eine Wartezeitanrechnung nach § 10 Abs. 2 Buchst. e), so hat sie einen Bescheid der betreffenden Zusatzversorgungskasse über die Festsetzung oder Ablehnung von Leistungen und über die dort anerkannte Wartezeit vorzulegen.
- (3) Beantragt die versicherte Person eine Aufrechterhaltung der Anwartschaften nach § 10 Abs. 4, so hat sie eine Bescheinigung eines Amtsarztes über ihre Bau- bzw. Fachuntauglichkeit vorzulegen. Bei versicherten Personen, die bei Eintritt der Bau- bzw. Fachuntauglichkeit das 60. Lebensjahr vollendet haben, genügt eine Bescheinigung des behandelnden Arztes. Die ZVK-Bau kann von den versicherten Personen weitere Nachweise auf Kosten der ZVK-Bau verlangen.
- (4) Jeder Empfänger einer Leistung wegen Erwerbsminderung hat im jeweils ersten Kalendervierteljahr einen Nachweis des Fortbestehens seiner Erwerbsminderung durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen aus der Renten- oder Unfallversicherung zu erbringen. Ist der Leistungsberechtigte durch einen gesetzlichen Rentenversicherungsträger von der Versicherungspflicht befreit worden, ist der Nachweis über das Fortbestehen der Erwerbsminderung durch das Zeugnis eines Amtsarztes zu führen.
- (5) Jeder Leistungsberechtigte hat im jeweils dritten Kalendervierteljahr einen Lebensnachweis zu erbringen.
- (6) Werden die Nachweise innerhalb einer von der ZVK-Bau gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erbracht, so ruht die Leistung, ohne dass eine Nachzahlung erfolgt. Die ZVK-Bau kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine Nachzahlung ganz oder teilweise gewähren.
- (7) Ereignisse, die sich auf die Gewährung oder Bemessung der Leistungen auswirken, sind der ZVK-Bau unverzüglich anzuzeigen.

§ 19 Verfügungsverbot

Die Leistungsansprüche sind nicht vererblich und dürfen nicht übertragen, beliehen, veräußert, abgetreten oder verpfändet werden. Die Inanspruchnahme eines Rückkaufwertes ist ausgeschlossen.

§ 20 Verjährung

Die Leistungsansprüche verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden konnte.



Abschnitt VII Schlussbestimmungen

§ 21 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche der ZVK-Bau gegen Arbeitgeber und deren Arbeitnehmer sowie für Ansprüche der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gegen die ZVK-Bau ist Wiesbaden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist Berlin Gerichtsstand für Ansprüche der ZVK-Bau gegen Arbeitgeber mit Betriebssitz in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
- (3) Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 22 Verhältnis zu betrieblichen Altersversorgungszusagen

Die Leistungen der ZVK-Bau können auf Leistungen aus betrieblichen Altersversorgungszusagen angerechnet werden.

§ 23 Betriebsrentengesetz

§ 1a, § 2, § 2a Abs. 1, 3 und 4, § 3 mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 3, § 4, § 5, § 16, § 18a Satz 1, § 27 und § 28 BetrAVG finden keine Anwendung.

§ 24 Versorgungsausgleich

Soweit Anrechte auf Altersversorgungsleistungen nach Abschnitt II und Abschnitt III aufgrund eines richterlichen Gestaltungsaktes im Versorgungsausgleichsverfahren zu teilen sind, gelten für die Teilung folgende Bestimmungen:

(1) Die ausgleichsberechtigte Person (§ 1 Abs. 3) erhält zu Lasten des Anrechtes der nach § 1 Abs. 2 versicherten Person ein eigenständiges, beitragsfreies Anrecht nach Abschnitt II und/oder nach Abschnitt III gegenüber der ZVK-Bau in Höhe des gerichtlich festgestellten Ausgleichswertes (interne Teilung). Mit Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichtes wird das von der nach § 1 Abs. 2 versicherten Person erworbene Anrecht auf Leistung nach Abschnitt II und/oder nach Abschnitt III zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person (§ 1 Abs. 3) um den Betrag des als Rentenbetrag und/oder Kapitalbetrag des Anrechts ausgewiesenen Ausgleichswertes gekürzt. Die Todesfall- bzw. Mindestleistung des Anrechts nach Abschnitt II (§ 8 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 4) wird um die Beitragssumme zu Lasten des Anrechtes der nach § 1 Abs. 2 versicherten Person gekürzt,



die dem Kapitalbetrag zugrunde liegt, der der ausgleichsberechtigten Person zu übertragen war. Ebenfalls anteilig zu teilen ist der vorgesehene Schlussüberschuss gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b), sofern er nicht bereits zugewiesen im Kapitalbetrag enthalten ist. Von der Teilung unberührt bleibt die Anzahl der von der nach § 1 Abs. 2 versicherten Person bis zum Ende der Ehezeit nach § 10 Abs. 2 erreichten Wartezeitmonate.

Die Leistungspflicht der ZVK-Bau nach Abschnitt II tritt ein, wenn die ausgleichsberechtigte (2) Person einen Tatbestand erfüllt, der einen gesetzlichen Rentenanspruch für eine Altersrente (§ 4 Abs. 1), eine Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 4 Abs. 2) oder eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. begründet (§ 4 Abs. 3). Die in § 5 für die Gewährung einer Erwerbsminderungs- oder Unfallrente erforderliche Wartezeit beginnt mit dem Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichts. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Höhe der nach Abschnitt II zu zahlenden Leistung wird wegen der Beitragsfreiheit des zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person zu begründenden Anrechts auf der Grundlage des übertragenen Versorgungskapitals anhand des Technischen Geschäftsplanes für die Durchführung des Versorgungsausgleichs ohne Zurechnung bei Bezug Erwerbsminderungs- oder Unfallrente (§ 6 Abs. 3) gezahlt. Für die Todesfallleistung an Hinterbliebene der ausgleichsberechtigten Person gelten § 8 Abs. 1 und § 6 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass im Falle des Todes vor Eintritt des Versicherungsfalles die dem übertragenen Kapitalbetrag zugrundeliegende Beitragssumme aus dem Anrecht der nach § 1 Abs. 2 versicherten Person bei der Ermittlung der Leistungshöhe zu berücksichtigen ist.

Die durch die interne Teilung des nach Abschnitt II bestehenden Anrechts entstehenden Kosten haben die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person jeweils hälftig zu tragen. Sie betragen 2 % des in der Ehezeit erworbenen Kapitals, höchstens jedoch € 400,00. Die Kosten sind mit Vollzug der Teilung fällig und mindern das verbleibende Anrecht der ausgleichsverpflichteten Person sowie das mit dem Ausgleichswert zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person zu begründende Anrecht unmittelbar.

- (3) Die Leistungspflicht der ZVK-Bau nach Abschnitt III tritt ein, wenn die ausgleichsberechtigte Person einen Tatbestand erfüllt, der einen gesetzlichen Rentenanspruch für eine Altersrente (§ 9 Abs. 1 Buchst. a)), eine Rente wegen Erwerbsminderung (§ 9 Abs. 1 Buchst. b)) oder eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. (§ 9 Abs. 1 Buchst. c)) begründet. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Umfang der Leistungspflicht gegenüber der ausgleichsberechtigten Person ist in analoger Anwendung des § 11 Abs. 5 abhängig von den künftig erwirtschafteten Überschüssen sowie vom Fortbestand und der künftigen Ausgestaltung der tarifvertraglichen Regelungen.
- (4) Die Höhe eines nach Abschnitt IV bei Eintritt des Versicherungsfalles zu zahlenden Aufstockungsbetrages wird ohne Berücksichtigung einer Kürzung des Anrechts der nach § 1 Abs. 2 versicherten Person ermittelt.
- (5) Die Leistungspflicht der ZVK-Bau nach den Abschnitten II und III zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person tritt unabhängig vom Versicherungsfall der ausgleichsverpflichteten Person frühestens nach einer Übergangszeit ein. Sie dauert bis zum letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die ZVK-Bau von der Rechtskraft



der Entscheidung Kenntnis erlangt hat (§ 30 VersAusglG). Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person gelten die §§ 6 Abs. 1 Buchst. 1b), Abs. 4 und Abs. 6, 17, 18 Abs.1 Buchst. b) - d), Abs. 4 bis 7, 19, 20, 21, 23, 25 und 26 entsprechend. Die übrigen Bestimmungen finden auf das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person keine Anwendung.

(6) Im Übrigen gilt auch für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person der Technische Geschäftsplan für eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe sowie der jeweils für die Durchführung des Versorgungsausgleichs erstellte Technische Geschäftsplan.

§ 25 Änderung der Versicherungsbedingungen für bestehende Versicherungsverhältnisse

Auf Beschluss der Hauptversammlung und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können auch für bestehende Versicherungsverhältnisse die §§ 2 – 15, 17, 18 und 23 geändert werden.

§ 26 Versicherungsvertragsgesetz

Zu den §§ 37, 38, 153, 165, 166, 168 und 169 des Versicherungsvertragsgesetzes sind abweichende Bestimmungen in der Satzung und in den Versicherungsbedingungen getroffen worden.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22.11.2019, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2189-2019/0001.